

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Eichenberg“**

vom 21. Dezember 1984 (RABl S. 1)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1,5 km nordöstlich von Kallmünz an der rechten Talseite der Naab gelegene Eichenberg mit den vorgelagerten Naabinseln wird unter der Bezeichnung „Eichenberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 32,3 ha. Es umfasst in der Marktgemeinde Kallmünz, Gemarkung Eich, den „Eichenberg“ mit seinen zur Naab hin vorgelagerten Flächen sowie 2 Naabinseln.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie der nach § 5 zulässigen Grundstückerwartungen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Eichenberg“ ist es,

1. die verschiedenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere der Kalktrockenrasen sowie der Feuchtwiesen und Weiden in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. der dortigen Tierwelt, insbesondere der Wasservogelwelt, den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und von ihr Störungen fernzuhalten,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. Bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen zu verlegen oder zu errichten; ausgenommen hiervon sind die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem Telegraphenwegegesetz,

5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Rodungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen, insbesondere Aufforstungen auf den Kalktrockenrasenflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 385, 386, 387, 388 und 389 vorzunehmen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. die Grünlandflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 380, 381, 382, 383 und 384 zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln, die Grünlandbereiche auf den Naabinseln sowie die Kalktrockenrasen chemisch zu düngen und in Intensivgrünland überzuführen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. a) das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade,

b) die Naabinseln in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August

zu betreten,
3. die südlichen Gewässerarme der Naab mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren; die Abgrenzung ist im Gelände mit Schwimmbojen und Hinweistafeln entsprechend der Eintragung in der Karte M 1:5.000 gekennzeichnet,
4. zu zelten, zu lagern oder zu spielen,
5. zu baden,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. in Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zu machen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei einschließlich der dafür notwendigen Bootsfahrten sowie die Ausübung der Sportfischerei unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 b und 3,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen, d.h. die Nutzung der Grundstücke in der Gemarkung Eich, Fl.Nrn. 32 (t), 34 (t), 57, 58, 59 (t), 60 (t) aller Acker- oder Grünlandflächen, Fl.Nrn. 59 (t), 60 (t), 62 (t), 63 (t), 380, 381, 382, 383 und 384 als Grünlandflächen; Fl.Nrn. 385, 386, 387, 388 und 389 als Grünlandflächen mit der Nutzung als Streuwiesen zwischen dem 01. September und 31. März jeden Jahres; Fl.Nrn. 61, 62 (t) und 63 (t) als Weideflächen im Kalktrockenrasenbereich durch Wanderschäferei ohne Aufstellung eines Pferches, soweit dies im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 11,
4. die Umwandlung der Ackerflächen mit den Fl.Nrn. 32 (t), 34 (t), 57 (t) und 60 (t) und der Grünlandflächen mit den Fl.Nrn. 59 (t), 60 (t), 62 (t) und 63 (t) in Mischwaldflächen mit einem Bestockungsanteil von Laub- und Nadelbaumarten im Verhältnis 60:40, sofern folgende Baumarten Verwendung finden:
Hainbuche (*Carpinus betulus*),

Rotbuche (*Fragus sylvatica*),
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*),
Kiefer (*Pinus sylvestris*),
Fichte (*Pecea abies*),

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Fl.Nrn. 59 (t), 61 (t), 62 (t) und 63 (t) sowie die einzelbaumweise forstliche Nutzung des Uferbewuchses in der Zeit vom 01. November bis 31. März,
6. die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße Kallmünz-Eich und der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. die Instandhaltung bestehender Fernmeldeanlagen,
8. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendig sind und von der Naturschutzbehörde angeordnet werden,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Eichenberg“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage und Veränderung von Straßen, Plätzen, Wegen oder Pfaden,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
6. die Vornahme von Rodungen,
7. die Störung oder nachteilige Veränderung von Biotopen,

8. das Einbringen von Pflanzen, insbesondere die Vornahme von Aufforstungen auf den in § 4 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Kalktrockenrasen und Streuwiesen,
9. das Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen freilebender Tiere und Stören ihrer Lebensabläufe,
12. das Entwässern und Umbrechen der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 aufgeführten Grünlandflächen,
13. die chemische Düngung und Überführung in Intensivgründland der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 genannten Grünlandbereiche auf den Naabinseln sowie von Kalktrockenrasen,
14. das Lagern von Sachen,
15. das Feuermachen,
16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
17. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
18. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
19. das Verlassen der Wege und Straßen oder das Betreten der Naabinseln zwischen dem 01. April und 31. August,
20. das Befahren der südlichen Gewässerarme der Naab,
21. das Zelten, Lagen oder Spielen,

22. das Baden,

23. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabege-
räten,

24. das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1985 in Kraft.

Regensburg, den 21. Dezember 1984

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident